

**Durch Beschluß vom 23. Mai 1995 hat der Gemeinderat
der Gemeinde Meissenheim die folgenden geänderten**

**"R e g e l u n g e n
für die Benutzung der durch die
Gemeinde gesperrten Wege und Straßen"**

festgelegt:

Hinweis: Diese Regelungen gelten ausschließlich für die privaten, im Eigentum der Gemeinde stehenden Waldwege - nicht für den Stockplatzweg.

I. Befahren der Wege

1. Die privaten Wege im Eigentum der Gemeinde, die nach den §§ 4 Nr. 3, 37 Abs. 5 Landeswaldgesetz, § 7 Straßengesetz, § 45 StVO oder sonstigen Vorschriften für den öffentlichen Straßenverkehr gesperrt sind, dürfen mit Kraftfahrzeugen mit Ausnahmege nehmigung höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h befahren werden. Im Bereich der gesperrten Straßen und Wege ist besondere Vorsicht und Rücksichtnahme geboten. Soweit Belange des Landschafts- und Naturschutzes berührt sind ist von der Berechtigung sparsam Gebrauch zu machen. Jede Gefährdung anderer muß ausge schlossen sein.
2. Die Benutzung der Wege erfolgt auf eigene Gefahr. Der Berechtigte verzichtet für sich und seine Beauftragten auf die Geltendmachung jeglicher Ersatzansprüche gegen die Gemeinde oder einen ihrer Beauftragten bzw. Beschäftigten.
3. Der Berechtigte haftet für alle durch ihn oder seine Begleitpersonen bzw. Beauftragten verursachten Schäden. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. Selbst verursachte Schäden sowie vorgefundene Schäden müssen unverzüglich beim Bürgermeisteramt gemeldet werden. Das gleiche gilt bei Verlust des Schlüssels bzw. eines Schlosses. Ansprüche, die aus der Straßenbeschaffenheit hergeleitet werden, sind ausgeschlossen. Die Benutzung gesperrter Straßen und Wege geschieht auf eigene Gefahr. Wenn der Zustand der Straßen und Wege das Befahren nicht erlaubt, ist auf die Durchfahrt zu verzichten.
4. Die **Schranken** werden durch den Berechtigten nach jedem Durchfahren **sofort wieder verschlossen**.
5. Den Anordnungen des zuständigen Forstbeamten und sonstiger Beauftragter der Gemeinde ist Folge zu leisten.
6. **Das Befahren der Wege zum Zwecke des Badens ist nicht zulässig.**

7. Die Gemeinde behält sich eine befristete Sperrung von bestimmten Wegen und Straßen auch für den ansonsten berechtigten Personenkreis vor. Dadurch werden keine Erstattungsansprüche gegen die Gemeinde begründet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Befahren der gesperrten Straßen und Wege falls, unvorhersehbare Umstände dies aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gestatten.

II. Schlüssel/Berechtigungsschein

1. Der Schlüssel ist sorgfältig aufzubewahren und vor Mißbrauch zu schützen. Bei Verlust oder Mißbrauch haftet der Berechtigte für den entstandenen Schaden. Der Schlüssel darf nicht an Personen, die nicht Berechtigte sind, ausgeliehen werden.
2. Die Anfertigung von Nachschlüsseln ist nicht zulässig.
3. Sobald die Voraussetzungen für die Gewährung eines Berechtigungsscheins entfallen, ist dieser zusammen mit dem Schlüssel unverzüglich zurückzugeben.
4. Der Berechtigungsschein ist jederzeit mitzuführen und auf Verlangen dem Forstbeamten oder den Beauftragten der Gemeinde vorzuzeigen.
5. **Berechtigte** im Sinne dieser Richtlinien sind Personen, die ein besonderes Interesse glaubhaft machen, die gesperrten Wege zu befahren. Dies sind insbesondere:
 - a. hoheitlich tätige Personen und Personen, die überwiegend im öffentlichen Interesse tätig sind (z.B. Polizei, Notarztwagen, Forstbeamte, Beauftragte der Gemeinde, DRK, Feuerwehr, DLRG),
 - b. Mitglieder des Angelvereins Meißenheim e.V.,
 - c. die Mitglieder des Reitervereins Meißenheim e.V.,
 - d. die Jagdpächter und deren Beauftragten der betroffenen Jagdbezirke,
 - e. Forstwirte und Bienenzüchter in dem betroffenen Gebiet, Holzabfahrer, im Holzeinschlag Tätige (Selbstwerber) sowie Holzeinkäufer - ohne Berechtigungsscheinsowie sonstige Personen, die die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen. Das Befahren ist nur für die Zwecke des jeweiligen Vereins/der Organisation gestattet, für die das besondere Interesse nachgewiesen wurde, nicht z.B. um zum Baden an den Baggersee zu fahren.
6. Der Antrag auf Erteilung eines Berechtigungsscheins ist über die jeweilige Organisation, den jeweiligen Verein unter Angabe der Begründung beim Bürgermeisteramt Meißenheim zu stellen.
7. Der Berechtigungsschein ist für die Dauer von drei Jahren gültig. Er erlischt am 31.12. des letzten genannten Jahres.
8. Für das Ausstellen der Berechtigungsscheine wird eine Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung von 10,-- DM erhoben. Zahlungspflichtig ist jeder Inhaber eines Berechtigungsscheins Nr. 5 Buchstaben b und c sowie sonstige Berechtigte nach Nr. 5 Satz 2 zweiter Halbsatz. Das Entgelt wird zum 01.01. erhoben. Das Entgelt ist für jeden ausgestellten Berechtigungsschein (Befristung auf drei Jahre) zu entrichten.

Für die Überlassung eines Schrankenschlüssels ist eine Kautionshöhe von 30.--DM zu entrichten, die bei Rückgabe des Schlüssels erstattet wird. Bei Verlust, bzw. Beschädigung des Schlüssels wird die Kautionshöhe für die Ersatzbeschaffung verwendet, der Berechtigte hat dann für die Aushändigung eines neuen Schlüssels erneut eine Kautionshöhe zu hinterlegen.

9. Hinweis: Die Berechtigten nach Nr. 5 Buchstaben a, d und e befahren die Waldwege entsprechend dem Widmungszweck nach der Waldsperrungsverordnung. Sie haben ihre Berechtigung nicht durch einen Berechtigungsschein der Gemeinde nachzuweisen.

Meißenheim, 29. Mai 1995

R e i t h
Bürgermeister

- II. Änderungen des Beschlusses des GR vom 31.05.94 sind eingeraht
- III. Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Meißenheim Nr. 22 vom 02. Juni 1995
- IV. Aushang an den Rathäusern in Meißenheim und Kürzell in der Zeit vom 02.06.1995 bis 12.06.1995
- V. Jeweils eine Fertigung erhalten
 - a. Bürgermeister Reith und Ortsvorsteher Vogel
 - b. die Herren Andreas Weiß und Helmut Klotz
- VI. z d A

BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM

ORTENAUKREIS

"Regelungen für die Benutzung der durch die Gemeinde gesperrten Wege und Straßen"

Durch Beschluss vom 03.07.01 hat der Gemeinderat die durch den Gemeinderat am 23. Mai 1995 beschlossenen "Regelungen für die Benutzung der durch die Gemeinde gesperrten Wege und Straßen" wie folgt geändert:

Artikel 1: Änderung folgender Regelungen:

Ziffer II. 8 erhält folgende Fassung:

Für das Ausstellen der Berechtigungsscheine wird eine Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung von 5 Euro erhoben. Zahlungspflichtig ist jeder Inhaber eines Berechtigungsscheins Nr. 5 Buchstaben b und c sowie sonstige Berechtigte nach Nr. 5 Satz 2 zweiter Halbsatz. Das Entgelt wird zum 01.01. erhoben. Das Entgelt ist für jeden ausgestellten Berechtigungsschein (Befristung auf drei Jahre) zu entrichten.

Für die Überlassung eines Schrankenschlüssels ist eine Kautionshöhe von 15 Euro zu entrichten, die bei Rückgabe des Schlüssels erstattet wird. Bei Verlust, bzw. Beschädigung des Schlüssels wird die Kautionshöhe für die Ersatzbeschaffung verwendet, der Berechtigte hat dann für die Aushändigung eines neuen Schlüssels erneut eine Kautionshöhe zu hinterlegen.

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung des Entgelts die Bestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Schuld gegolten haben.

Meißenheim, 4. Juli 2001

Reith
Bürgermeister

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Meißenheim, den 4. Juli 2001

Reith
Bürgermeister

Bekanntgemacht durch Aufnahme im Amtsblatt der Gemeinde Meißenheim Nr. 28 vom 13.07.01

Jeweils eine Fertigung erhalten:

- a. Bürgermeister Reith
- b. RAL Maurer
- c. Ortsvorsteher Vogel
- d. z d A

Ausgefertigt: Meißenheim, den 4. Juli 2001

Reith
Bürgermeister